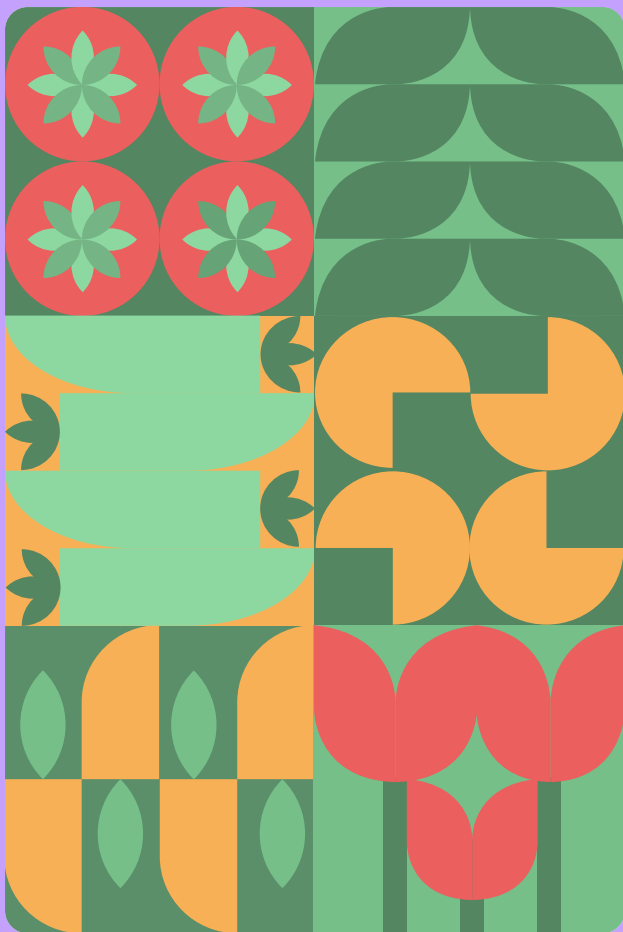




Satzung der Stadt Dortmund über Wochenmärkte

Wochenmarktsatzung
vom 09.10.2025



**Stadt
Dortmund**

Liebe Markthändlerinnen und Markthändler,

unsere Wochenmärkte sind weit mehr als Orte des Handels. Sie sind Treffpunkte, Gesprächsorte und ein Stück gelebte Stadtkultur. Hier begegnen sich Menschen, kommen miteinander ins Gespräch und tauschen sich aus.

Sie, die Markthändlerinnen und Markthändler, tragen mit Ihrem Engagement, Ihrem Warenangebot und Ihrer Verlässlichkeit entscheidend dazu bei, dass Dortmund lebendig und attraktiv bleibt. Ihre Stände bringen nicht nur frische Produkte, sondern auch Farbe, Vielfalt und Atmosphäre in unsere Stadt. Wochenmärkte sind Orte, die Generationen, Kulturen und Menschen verbinden.

Mit dieser Satzung schaffen wir einen klaren und verlässlichen Rahmen, damit unsere Märkte auch in Zukunft Orte der Begegnung, der Qualität und des Vertrauens bleiben.

Ich danke Ihnen herzlich für Ihren Beitrag zur Lebensqualität in Dortmund.

A handwritten signature in black ink, reading "Alexander Kalouti". The signature is stylized, with the first name "Alexander" written in a cursive script and the last name "Kalouti" in a more upright, blocky script.

Oberbürgermeister der Stadt Dortmund

Satzung der Stadt Dortmund über Wochenmärkte –

Wochenmarktsatzung vom 09.10.2025

§ 1 Grundlagen; Anwendungsbereich

Abs. 1 Diese Satzung gilt für alle Wochenmärkte im Sinne des § 67 Gewerbeordnung (GewO), die von der Stadt Dortmund gemäß § 69 GewO festgesetzt worden sind. Sie findet Anwendung auf die Marktbesucher und Marktbesucher.

Abs. 2 Die Stadt Dortmund veranstaltet die nach Abs. 1 festgesetzten Wochenmärkte als öffentliche Einrichtungen.

Abs. 3 Die Marktaufsicht sowie die Verwaltung obliegen dem Ordnungsamt.

§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten

Abs. 1 Die Wochenmärkte finden auf den in der jeweils geltenden Festsetzung bezeichneten Marktplätzen, an den festgesetzten Markttagen und zu den festgesetzten Öffnungszeiten statt.

Abs. 2 Ist die Marktplatzfläche öffentliche Verkehrsfläche, so steht sie an den Markttagen in der Zeit von 4–15 Uhr nur für Marktzwecke zur Verfügung. Dies beinhaltet unter anderem das Platzieren von Fahrzeugen, Aufbauten und sonstigen Gegenständen, die für die Durchführung des Marktes benötigt werden. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Aufbauten und Gegenstände werden auf Kosten des Fahrzeughalters oder Aufstellers entfernt.

§ 3 Festsetzung

Abs. 1 Die Wochenmärkte sind durch den Oberbürgermeister festgesetzte Veranstaltungen im Sinne der §§ 67, 69 GewO.

Abs. 2 Die Festsetzung beinhaltet Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Ort der Wochenmärkte.

Abs. 3 Aus besonderem Anlass oder aus Gründen der Gefahrenabwehr, können für einzelne Markttage

– abweichend von der jeweiligen Festsetzung – Platz, Tag und Öffnungszeiten verändert werden. Bezüglich des Hansa Marktes sind besondere Anlässe der Weihnachtsmarkt und Dortmund à la carte. Solche Änderungen aus sachlich gerechtfertigten Gründen werden unverzüglich bekanntgegeben.

§ 4 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Auf den Wochenmärkten der Stadt Dortmund dürfen außer den in § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Warenarten, Waren des täglichen Bedarfs entsprechend der jeweils geltenden Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Zulassung weiterer Waren zum Wochenmarktverkehr der Stadt Dortmund feilgeboten werden.

§ 5 Standplätze

Abs. 1 Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden.

Abs. 2 Die Zuweisung eines Standplatzes erteilt der Veranstalter auf Antrag. Die Standplätze werden in der Regel als Dauerzuweisung vergeben. Hierzu ist ein schriftlicher oder elektronischer Antrag nötig.

Abs. 3 Es besteht kein Anspruch auf die Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes.

Abs. 4 Je nach Platzmöglichkeit kann auf mündlichen Antrag hin, durch die Marktaufsicht eine Tageszuweisung erteilt werden.

Abs. 5 Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Nebenbestimmungen, z. B. Bedingungen und Auflagen versehen werden. Ist der Zuweisungsinhaber nicht in der Lage selbst die Beschickung des ihm zugewiesenen Standplatzes zu gewährleisten, und setzt er zu diesem Zwecke im Einzelfall einen von ihm Beauftragten ein, so hat dieser einen Nachweis über die Beauftragung zu erbringen sowie sich gegenüber der Marktaufsicht auszuweisen.

Abs. 6 Zugewiesene Standplätze müssen bis spätestens eine Stunde nach Marktbeginn in Anspruch genommen werden. Andernfalls erlischt das Nutzungsrecht für den jeweiligen Markttag. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt. In diesem Fall kann der Standplatz anderweitig vergeben werden.

Abs. 7 Sollte eine Beschickung des zugewiesenen Standplatzes aufgrund von Krankheit, Urlaub oder sonstigen wichtigen Abwesenheitsgründen nicht möglich sein, hat unverzüglich eine Abmeldung bei der Marktaufsicht zu erfolgen.

§ 6 Stromanschlüsse; Sicherheit von technischen Anlagen; Gasflaschen

Abs. 1 Elektroanschlüsse werden insbesondere an Verkaufseinrichtungen mit leicht verderblichen Lebensmitteln und nach Verfügbarkeit vergeben. Ein Anspruch auf Vergabe besteht nicht.

Abs. 2 Neben den Gebühren für die Zuweisung eines Elektroanschlusses sind vom Anschlussnehmer zusätzlich Stromverbrauchskosten zu entrichten. Diese werden getrennt in Rechnung gestellt.

Abs. 3 Die zugewiesenen Stromanschlüsse stehen den Anschlussnehmern nur an Markttagen frühestens ab 6 Uhr und bis spätestens eine Stunde nach Marktende zur Verfügung.

Abs. 4 Ein zugewiesener Stromanschluss ist nicht übertragbar und darf nur vom eingetragenen Anschlussnehmer genutzt werden.

Abs. 5 Für die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen an und in den Verkaufseinrichtungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Die jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften in Bezug auf den Betrieb und den Anschluss von elektrischen Anlagen sind einzuhalten.

Abs. 6 Die von der Stromverteilungsanlage zur Verkaufseinrichtung führenden elektrischen Leitungen sind durch die Anschlussnehmer ordnungsgemäß und verkehrssicher auf dem Boden zu verlegen. Beträgt der Durchmesser der zu verlegenden elektrischen Leitungen mehr als 1 cm sind die Leitungen durch eine geeignete Abdeckung als Stolperschutz durch den Anschlussnehmer abzusichern. Durch die Verlegung von Stromkabeln darf keine Behinderung für die Marktbesucher entstehen.

Abs. 7 Mit der Aufgabe eines Standplatzes erlischt zeitlich auch das Nutzungsrecht des Anschlussnehmers an dem zugehörigen Elektroanschluss; das gilt auch im Fall des Widerrufs.

Abs. 8 Gasflaschen sind sicher zu transportieren und fachmännisch an die entsprechenden Endgeräte anzuschließen.

§ 7 Versagung oder Widerruf einer Standplatz zuweisung

Abs. 1 Die Zuweisung eines Standplatzes kann vom Veranstalter versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die antragsstellende Person die für die Teilnahme am Wochenmarktverkehr erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
- b) die für die jeweilige Warengruppe zur Verfügung stehende Marktfläche nicht ausreicht.

Abs. 2 Die Zuweisung eines Standplatzes kann vom Veranstalter widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

- a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die antragsstellende Person die für die Teilnahme am Wochenmarktverkehr erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- b) der Standinhaber oder dessen Beauftragte erheblich oder wiederholt gegen Bestimmungen der Wochenmarktsatzung oder der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Zulassung weiterer Waren zum Wochenmarktverkehr der Stadt Dortmund verstoßen haben.
- c) Verkaufseinrichtungen unsauber, unhygienisch, nicht verkehrssicher sind.
- d) der Standinhaber die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht zahlt.
- e) die Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Maßnahmen oder aus Gründen der Gefahrenabwehr nicht zur Verfügung steht.
- f) der Standplatz mehr als einmal nicht genutzt wird, ohne dass i.S.d. § 5 Abs. 7 eine Abmeldung erfolgt ist.
- g) der Standplatz mehr als einmal nicht genutzt wird und nicht abzusehen ist, dass der Standplatz nach spätestens 4 Wochen wieder beschickt wird. Das gilt auch wenn eine ordnungsgemäße Abmeldung erfolgt ist.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

Abs. 1 Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger, -tische und -Stände zugelassen. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3m sein.

Abs. 2 Verkaufseinrichtungen sind standfest ohne Beschädigung der Marktoberfläche und der Markteinrichtungen aufzustellen. Sie dürfen insbesondere weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

Abs. 3 Vordächer von Verkaufseinrichtungen und mobile Überdachungen dürfen die Grenzen des zugewiesenen Standplatzes nur nach den Verkehrsseiten und höchstens um 1m überragen. Dabei muss die Entfernung zwischen der Dachunterkante und dem Erdboden mind. 2,10m betragen.

Abs. 4 Kisten sowie Paletten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40m gestapelt werden.

Abs. 5 In Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

Abs. 6 Das Anbringen von Plakaten sowie jede sonstige Werbung ist nur in und an den Verkaufseinrichtungen zulässig; Diese Werbung muss sich auf das ausgeübte Gewerbe beziehen.

Abs. 7 Die Standplatzinhaber oder deren Beauftragte haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle den Namen des Gewerbetreibenden mit Vor- und Familiennamen oder den Firmennamen sowie die Telefonnummer in gut lesbarer Schrift anzubringen. Juristische oder natürliche Personen müssen als solche deutlich benannt werden.

Abs. 8 Die Standplatzinhaber sind dazu verpflichtet ihre Verkaufseinrichtungen und eingebrachten Sachen des Wochenmarktverkehrs, verkehrssicher aufzubauen, zu lagern und den Witterungsbedingungen entsprechenden Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Dies gilt insbesondere für die Sicherung der Verkaufseinrichtungen und der eingebrachten Sachen des Wochenmarktverkehrs bei starkem Wind.

§ 9 Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen

Abs. 1 Verkaufseinrichtungen, Waren und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens ab 4.00 Uhr auf einem zugewiesenen Standplatz angefahren, aufgestellt oder gelagert werden.

Abs. 2 Eine Stunde nach Beginn der Markttöffnungszeiten müssen Aufstellen und Einrichten der Verkaufseinrichtungen sowie alle Verkaufsvorbereitungen abgeschlossen sein.

Abs. 3 Zum Auf- und Abbau der Stände und Verkaufseinrichtungen ist das Befahren der Marktpläche, an den Markttagen sämtlichen Händlerfahrzeugen gestattet. Fahrzeuge, die lediglich dem Transport der Marktwaren dienen sind nach ihrer Entladung unverzüglich, spätestens mit Beginn der Marktzeit, von der Marktpläche zu entfernen oder auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen. Während der Marktzeit ist das Befahren der Marktpläche unzulässig.

Abs. 4 Verkaufseinrichtungen, Waren und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens eine Stunde nach Ende der Verkaufszeit vom Marktplatz entfernt sein. Mit dem Abbau und Abfahren ist unverzüglich nach Markttende zu beginnen.

§ 10 Verhalten auf dem Marktplatz

Abs. 1 Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Marktpläche die Vorschriften dieser Satzung zu beachten sowie die Anordnungen des Veranstalters unverzüglich zu befolgen. Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Lebensmittel-, Eich-, Hygiene-, Bau-, Gewerbe und Preisrechts, des Infektionsschutzgesetzes, der Verordnung zum Schutz von Tieren, des Tierschutzgesetzes und über die Unfallverhütung sind zu beachten.

Abs. 2 Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Abs. 3 Es ist auf den Wochenmärkten während der Veranstaltungsdauer insbesondere unzulässig:

- a) Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente,

- Tonwiedergabegeräte und Ähnliche Geräte) zu benutzen,
- b) Waren durch überlautes Ausrufen anzupreisen, im Umhergehen anzubieten oder auszulegen,
 - c) zu betteln oder sich in betrunkenem Zustand dort aufzuhalten,
 - d) Motorräder, Mopeds oder ähnliche Kraftfahrzeuge mitzuführen,
 - e) Die Marktplatzfläche mit Rollschuhen, Skateboards und ähnlichen Fortbewegungsmitteln zu befahren.
 - f) Die Marktplatzfläche mit einem Fahrrad zu befahren. Fahrräder sind ausnahmslos zu schieben.
 - g) Unterflurhydranten mit Verkaufseinrichtungen, Transportmitteln oder Waren zuzustellen.
 - h) Werbematerial, auch Parteiwerbung und sonstige Gegenstände jener Art zu verteilen,
 - i) Kundgebungen und Demonstrationen abzuhalten,
 - j) Waren zu versteigern,
 - k) Sammlungen durchzuführen,
 - l) Waren außerhalb der Marktzeiten zu verkaufen,
 - m) Waren feilzubieten, die eine Lagerung in einem Gefrierschrank erfordern,
 - n) Informationsstände aller Art auf der Marktplatzfläche abzustellen und einzurichten.
 - o) Die Marktplatzfläche zwischen 4.00 Uhr und 15.00 Uhr mit privaten oder gewerblichen Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu befahren oder dort zu parken.

Abs. 4 Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Die Standinhaber und deren Beauftragte haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 11 Sauberhaltung und Reinigung der Wochenmarktplatzfläche

Abs. 1 Die Marktplatzfläche darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht eingebracht werden.

Abs. 2 Die Standinhaber sind verpflichtet:

- a) Ihre Standplätze sowie angrenzende Gänge, Ein- und Durchfahrten sauber und verkehrssicher zu halten sowie während der Nutzungszeit von Schnee und Eis zu befreien,
- b) dafür zu sorgen, dass Papier, Folien und anderes leichtes Material nicht verweht wird.
- c) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrreicht von ihren Standplätzen und den angrenzenden Gängen, Ein- und Durchfahrten zu entfernen.

Abs. 3 Es ist unzulässig angefallene Marktabfälle, Verpackungsmaterial und marktbedingten Kehrreicht in öffentlichen Mülleimern zu entsorgen.

Abs. 4 Soweit die Verwaltung keine Abfallbehälter aufstellt oder die aufgestellten nicht ausreichen oder nicht mehr genutzt werden können, haben die Standinhaber das Verpackungsmaterial, die Marktabfälle und den marktbedingten Kehrreicht mitzunehmen.

Abs. 5 Tierische Abfälle und gesundheitsschädliche oder ekelerregende Abfälle sind in eigenen Behältern mit Deckeln zu sammeln und mitzunehmen. Sie dürfen nicht auf dem Marktplatz verbleiben, auch nicht in die bereitgestellten Abfallbehälter eingefüllt werden.

Abs. 6 Schmutzwasser darf nur in die dafür geeigneten Einflussöffnungen der städtischen Kanalisation eingeleitet werden.

Abs. 7 Nach Beendigung des Marktes zurückgebliebene Gegenstände gelten als herrenlos. Notwendige Transportkosten für das Entfernen solcher Gegenstände und Kosten für eine zusätzliche oder nachträgliche Reinigung der Fläche, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

§ 12 Marktverweis

Wer die Sicherheit und Ordnung auf dem Marktplatz oder den Marktfrieden erheblich oder wiederholt stört sowie erheblich oder wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt, kann von der Teilnahme befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt ausgeschlossen werden.

§ 13 Ausnahmen

Der Veranstalter kann in begründeten Einzelfällen eine von den Vorschriften dieser Satzung abweichende Regelung zulassen, wenn hierdurch die Sicherheit und Ordnung des Marktes nicht erheblich beeinträchtigt wird.

§ 14 Haftung

Abs.1 Die Benutzung des Marktplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.

Abs. 2 Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Stadt Dortmund keine Haftung für die eingebrachten Sachen.

Abs. 3 Der Standplatzinhaber haftet der Stadt Dortmund für sämtliche von ihm oder seiner Beauftragten verursachten Schäden, sofern er nicht nachweist, dass weder ihn noch seine Beauftragten ein Verschulden trifft.

Abs. 4 Für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haftet die Stadt Dortmund nach den gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt Dortmund nur, soweit diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Dortmund, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadt Dortmund beruhen.

§ 15 Gebührenpflicht

Abs.1 Wer als Händler einen Standplatz und oder einen Elektroanschluss auf der Wochenmarktfäche beansprucht, hat dafür Gebühren nach der Gebührensatzung für Wochenmärkte der Stadt Dortmund in der jeweils gültigen Fassung zu zahlen.

Abs. 2 Für Tagesbesucher beginnt die Gebührenpflicht gem. §5 Abs. 4 nach erfolgreicher Zuweisung eines Standplatzes.

Abs. 3 Quittungen über die gezahlten Gebühren sind den Marktaufsichten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Abs.1 Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 nicht zugelassene Waren feilbietet,
2. entgegen § 5 Abs. 1 Waren außerhalb eines zugewiesenen Standplatzes verkauft
3. entgegen § 6 Abs. 5 die jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften in Bezug auf den Betrieb und den Anschluss von elektrischen Anlagen nicht einhält.

4. entgegen § 8 Abs. 4 Kisten oder ähnliche Gegenstände höher als 1,40 m stapelt
5. entgegen § 9 Abs. 1 Verkaufseinrichtungen, Waren und sonstige Betriebsgegenstände vor 4.00 Uhr auf einem zugewiesenen Standplatz aufstellt oder lagert,
6. entgegen § 9 Abs. 3 die Marktfäche während der Marktzeit befährt,
7. entgegen § 9 Abs. 4 den Standplatz spätestens eine Stunde nach Ende der Marktzeit nicht geräumt hat,
8. entgegen § 10 Abs. 3 lit. a) Geräte benutzt, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen,
9. entgegen § 10 Abs. 3 lit. b) Waren durch überlautes Ausrufen anpreist oder im Umhergehen anbietet,
10. entgegen § 10 Abs. 3 lit. c) bettelt oder sich in betrunkenem Zustand auf den Wochenmärkten aufhält,
11. entgegen § 10 Abs. 3 lit. d) Motorräder, Mopeds oder ähnliche Kraftfahrzeuge mitführt,
12. entgegen § 10 Abs. 3 lit. e) die Marktfäche mit Rollschuhen, Skateboards und ähnlichen Fortbewegungsmitteln befährt,
13. entgegen § 10 Abs. 3 lit. f) die Marktfäche mit einem Fahrrad befährt,
14. entgegen § 10 Abs. 3 lit. g) Unterflurhydranten mit Verkaufseinrichtungen, Transportmitteln oder Waren zustellt
15. entgegen § 10 Abs. 3 lit. h) Werbematerial, auch Parteiwerbung und sonstige Gegenstände jener Art verteilt,
16. entgegen § 10 Abs. 3 lit. i) Kundgebungen oder Demonstrationen abhält,
17. entgegen § 10 Abs. 3 lit. j) Waren versteigert,
18. entgegen § 10 Abs. 3 lit. k) Sammlungen durchführt,
19. entgegen § 10 Abs. 3 lit. l) Waren außerhalb der Marktzeit verkauft,
20. entgegen § 10 Abs. 3 lit. m) Waren feilbietet die eine Lagerung in einem Gefrierschrank erfordern,
21. entgegen § 10 Abs. 3 lit. n) Informationsstände auf der Marktfäche abstellt oder einrichtet,
22. entgegen § 10 Abs. 3 lit. o) die Marktfäche zwischen 4.00 Uhr und 15.00 Uhr mit privaten oder gewerblichen Kraftfahrzeugen jeglicher Art befährt oder dort parkt,
23. entgegen § 11 Abs. 1 die Marktfäche verunreinigt oder Abfälle einbringt,
24. entgegen § 11 Abs. 2 lit. a) die Standplätze sowie angrenzende Gänge, Ein- und Durchfahrten nicht sauber und verkehrssicher hält und während der Benutzungszeit nicht von Schnee und Eis befreit,

25. entgegen § 11 Abs. 2 lit. b) nicht dafür sorgt, dass Papier, Folien und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
26. entgegen § 11 Abs. 2 lit. c) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriecht nicht von den Standplätzen und den angrenzenden Gängen, Ein- und Durchfahrten entfernt,
27. entgegen § 11 Abs. 3 angefallene Marktabfälle, Verpackungsmaterial und marktbedingten Kehrriecht in öffentlichen Mülleimern entsorgt,
28. entgegen § 11 Abs. 5 tierische, gesundheitsschädliche oder ekelerregende Abfälle auf dem Marktplatz hinterlässt oder in bereitgestellte Abfallbehälter einfüllt,
29. entgegen § 11 Abs. 6 Schmutzwasser auf anderem Wege entsorgt als über die geeigneten Einflusöffnungen der städtischen Kanalisation.

Abs. 2 Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann nach § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Wochenmarktsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wochenmarktsatzung vom 26. März 1986 außer Kraft.

Impressum

Herausgeberin Stadt Dortmund, Ordnungsamt, Marktverwaltung
Design und Druck Stadt Dortmund, Marketing + Kommunikation,
11/2025

Der Umwelt zuliebe Dieses Printprodukt wurde auf Recyclingpapier mit der Umweltzertifizierung „Blauer Engel“ hergestellt.



dortmund.de/wochenmaerkte